

Thesen und Argumente

Positionspapier des Bundes Deutscher Rechtspfleger e. V.

Föderalismusreform

Besondere Aspekte der Justiz und ihrer Rechtsprechungsorgane

- **Der Föderalismus muss reformiert werden, um aus der Blockade der Legislative zu Handlungsfähigkeit und gesetzgeberischer Gestaltungskraft zurückzufinden! Die Qualität der Gesetze muss verbessert werden!**
- **In der Judikative kennt das Grundgesetz keine strenge Trennung der Kompetenzräume. Die Justiz, insbesondere die Gerichtsbarkeit, braucht keine Föderalismusreform!**
- **Die Föderalismusreform darf den Rechtsstaat nicht gefährden! Besondere Reformelemente, die auf die Justiz und ihre Gerichtsorgane durchschlagen, insbesondere die Besoldung und Versorgung der Richter und Rechtspfleger, müssen unterbleiben! Der Bund muss weiterhin für Gleichförmigkeit sorgen!**
- **Die deutsche Justiz wird insgesamt an Qualität einbüßen, denn den Wettbewerb um die Spitzenkräfte für die Gerichte und Staatsanwaltschaften werden nur die finanzstarken Länder gewinnen!**

Ein jedes Unternehmen benötigt neben einem guten durchschnittlichen Personalstamm Spitzenkräfte, die für Qualität und Innovationen im Unternehmen besonders stehen und dessen Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften bedürfen in allen Bundesländern jener herausragenden Richter und Rechtspfleger, die Maßstäbe für Rechtspflege und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland setzen.

Den Wettbewerb um die Spitzenkräfte, der mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz zu Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder in Gang gesetzt wird, werden nur diejenigen Länder gewinnen, die rechtliche und damit finanzielle Vorteile für die Richter und Rechtspfleger bieten.

Rechtspflege und Rechtsprechung in den finanzschwächeren Ländern wird an Qualität und an Schnelligkeit verlieren.

Im Interesse einer gut funktionierenden deutschen Justiz für Bürger und Unternehmen sollte dieser Standortvorteil durch die beabsichtigte Grundgesetzänderung nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Die Reform des föderalen Systems ist für die Justiz eine mittelbare Reform, deren Innenwirkung hinsichtlich der Richter und Rechtspfleger auch in Bezug auf die Garantien des Rechtsstaats und einer unbeeinträchtigten Organtätigkeit zu werten ist.

Die Besoldung und Versorgung der Richter und Staatsanwälte sowie der Rechtspfleger und Amtsanwälte muss in Schaffung einer entsprechenden Regelung für die ggf. aufgehobenen Art. 74a und 75 GG in Bundeskompetenz verbleiben.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger schlägt folgende Regelung vor, sofern Art. 74a und 75 GG gestrichen werden sollten:

Art. 1 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Entwurf) Zi. 5 wie folgt zu fassen:

„Artikel 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht“ durch die Wörter „Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, **8**, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 24 (ohne das Recht der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung), 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht“ ersetzt.

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Entwurf) Zi. 7 wie folgt zu fassen:

Artikel 74 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**ee) Nummer 8 – aufgehoben - wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:
auf die Statusrechte und –pflichten, die Besoldung und Versorgung der Richter und Rechtspfleger, soweit dem Bund nicht nach Artikel 73 Nr.8 die ausschließliche Gesetzgebung zusteht.¹**

pp) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 bis 33 angefügt:

27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung; ausgenommen hiervon sind Richter und Rechtspfleger (Nr. 8);² ...

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Gesetze nach Absatz 1 Nr.8, 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Thesen und Argumente

- Ziel der Föderalismusreform muss es sein, die notwendige Optimierung der Staatsfunktionen zu realisieren und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu optimieren bzw. zu fördern. Der Föderalismus erfährt seine konkrete Ausgestaltung in der Bundesstaatlichkeit und der föderalen Gewaltenbalancierung in der Verfassung. Insoweit sind die Änderungen des Grundgesetzes mit größter Sorgfalt abzuwägen. Das Bund-Länder-Verhältnis ist gerade in Bezug auf die grundgesetzliche Regelung der Gesetzgebungskompetenzen nicht geeignet, eine „Systemoptimierung“ mit den Mechanismen des ökonomischen Wettbewerbs zu realisieren, zumal diese Ausdruck eines derzeit verbreiteten, aber unreflektierten Ökonomismus sein würden. Dies gilt im Besonderen für die Wirkungen auf die Justiz.

*Ziel der
Föderalismus-
reform*

¹ Die Buchstaben ee) werden ff) und fortlaufend entsprechend weiter.

² Die Worte „sowie Richter“ werden gestrichen.

- **Zwingender Bedarf für eine Föderalismusreform besteht (primär in der Legislative).**

Allgemeiner Reformbedarf

1. weil eine optimale, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fördernde Gliederung des Bundesstaates im Zeitalter der Europäischen Gemeinschaft und der Globalisierung nicht mehr vorhanden ist,
2. wegen der Blockade im Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland (Bundestag – Bundesrat; Aushebung der parlamentarischen Gesetzgebungskompetenz durch den Vermittlungsausschuss),
3. wegen des über die Überwindung der vorbezeichneten Blockade hinaus erforderlichen Zugewinns an gesetzgeberischer Handlungsfähigkeit und parlamentarischer Gestaltungskraft auch mit Blick auf die Europäische Union,
4. weil mit der Stärkung von Bund und Ländern über die Entflechtung des Systems gleichzeitig dem Prinzip der Subsidiarität zur (mehr) Wirksamkeit verholfen werden muss,
5. weil die derzeitige Regelung der Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen weder in Funktionalität noch in zukunftsweisender Aufgabenbezogenheit, geeignet ist, die Probleme, insbesondere die Gemeinschaftsaufgaben zu lösen,
6. weil der Tendenz entgegengewirkt werden musste, die die bei den Ländern noch verbliebene geringe Restkompetenz in punkto Gesetzgebung weiter reduziert und möglicherweise bis an die Grenze der Eigenstaatlichkeit geführt hätte.

- **Die Föderalismusreform braucht einen tief greifenden starken Ansatz. Sie muss nicht nur den nationalstaatlichen Aspekt zukunftsfähig darstellen, sondern sie muss auch den Weg der Bundesrepublik Deutschland als wettbewerbsfähigen Bundesstaat in Europa und unter den Bedingungen globalen weltweiten politischen Handelns abbilden.** Dies gilt auch für einzelne Sachgebiete, wie Wissenschaft und Bildung sowie Umwelt.

Föderalismus und Wettbewerbsfähigkeit in Europa

- **Die fortschreitende Modernisierung des Föderalismus bleibt insoweit wichtige Aufgabe** der Bundesregierung und der Landesregierungen, **um die Qualität und Leistungsfähigkeit des Bundesstaates wie des bundesdeutschen Rechtsstaates zu sichern.** Bei der Ausgestaltung des föderalen Systems und der im Zuge der Reform gewonnenen Kompetenzen sowie der Verantwortung von Bundestag und Landtagen ist mehr denn je auf die Qualität der Gesetze abzustellen.

Modernisierung des Föderalismus zur Sicherung der Qualität des Rechtsstaats

- Für die Justiz und ihre Rechtsprechungsorgane hat das Grundgesetz eine deutliche Verschränkung der Kompetenzen der Gerichtsbarkeiten der Länder und des Bundes dargestellt.³ Sie besteht vorzugsweise darin,
 - dass die Instanzenzüge zwischen Gerichten der Länder und des Bundes miteinander verbunden sind,
 - dass Rechtshilfe ohne Rücksicht auf kompetentielle Grenzen zu leisten ist (Art. 35 Abs. 1 GG),
 - dass Landesgerichte Bundesrecht und Bundesgerichte Landesrecht anwenden,
 - dass Hoheitsakte des Bundes auch von Gerichten der Länder überprüft werden oder umgekehrt,
 - dass Entscheidungen der Gerichte der Länder im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam sind.⁴

Verschränkung der Kompetenzräume in der Judikative

Ein zwingender Bedarf für föderal bedingte Systemveränderungen besteht für die Justiz daher nicht.

- Noch im letzten Jahr hat die damalige Bundesregierung in der Begründung des Strukturreformgesetzes ausgeführt: „Im Kernbereich des Bezahlungsrechts ist eine einheitliche Regelung im Sinne eines funktions- und leistungsfähigen öffentlichen Dienstes sowie zur Vermeidung eines Bezahlungswettlaufs notwendig. Ohne eine einheitliche Regelung wäre das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse bedroht, da sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickeln würden. Eine unterschiedliche Finanzausstattung der Länder ist im föderalen System vom Beginn des Geltungsbereichs des Grundgesetzes an immanent. Eine Rechtszersplitterung zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern kann sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden. Es steht zu befürchten, dass sich ohne die bundesgesetzliche Regelung die Lebensverhältnisse der Zahlungsempfänger zwischen den Ländern in einer nicht mehr hinnehmbaren Weise auseinander entwickeln und dass es unter den Ländern zu einem Wettstreit um die „besten Köpfe“ kommt, bei dem die zahlungsschwächeren Länder nur verlieren können. Ein Bezahlungswettlauf würde finanzschwachen Ländern nicht nur die dringend notwendige Gewinnung von leistungsbereitem qualifizierten Nachwuchs erschweren und eine Abwanderung leistungsstarker Beamter befürchten lassen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine flächendeckende gleichwertige Erfüllung staatlicher Aufgaben gefährden. Nur übergreifende Bezahlungsregelungen ermöglichen es, nach einheitlichen Maßstäben auf Heraus-

Bundesregierung 2005 zur einheitlichen Regelung im Kernbereich des Bezahlungsrechts

³ Im Hinblick auf die vertikale Gewaltenteilung, die sich aus dem Prinzip der Bundesstaatlichkeit ergibt, i. S. Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 92 GG ist die Tendenz, der Machtkonzentration durch Aufteilung der Hoheitsgewalt entgegenzuwirken, funktional und im Sinne der Struktur nicht notwendig. Die Gerichtsverfassung regelt diese Verschränkung u. a.

⁴ Stern, Staatsrecht I, § 19, S. 689 f.

forderungen reagieren zu können und die Gleichwertigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung zu erhalten.“⁵

Diese Feststellung gilt unverändert.

- Der Bund Deutscher Rechtspfleger sieht wie der Deutsche Richterbund die Notwendigkeit, dass das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Richter und Staatsanwälte sowie der Rechtspfleger und Amtsanwälte – sozusagen als auf den Grundsatz der Konnexität bezogene Ausnahme, die mit der Regel korrespondiert –, weiter beim Bund verbleiben muss.

*Keine
Konnexität im
Status- und,
Dienst- sowie
Laufbahn-, Be-
soldungs- und
Versorgungs-
recht von
Richtern und
Rechtspflegern*

Ausnahme vom Grundprinzip der Konnexität in Bezug auf Status-, Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht von Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Amtsanwälten – besondere Stellung der Justiz bzw. deren Entscheidungsträger:

1. Wie sich bereits aus Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes ergibt, stellt die Justiz eine eigenständige Staatsgewalt dar. Dieser Aufgabe als Dritter Gewalt entspricht auch die Sonderregelung für die Rechtsstellung der Richter in Art. 98 GG gegenüber den allgemeinen Regelungen für die Beamten. Für den Rechtspfleger hat der Gesetz- bzw. Verfassungsgeber durch das Rechtspflegergesetz eine ausdrückliche Regelung geschaffen, die seine Stellung gegenüber den Beamten heraushebt. Sie folgt insbesondere daraus, dass auch der Rechtspfleger Rechtspflege- und Rechtsprechungsaufgaben (als Gericht) - wie der Richter - wahrnimmt. **Ausdruck der besonderen Bedeutung der Justiz ist eine selbständige Besoldung**, wie sie die R-Besoldung für Richter und Staatsanwälte schon seit langem darstellt. Für Rechtspfleger und Amtsanwälte wird eine an die R-Besoldung angelehnte bzw. in diese einbezogene Besoldung schon seit Jahrzehnten gefordert (auch kostenneutral). Mit einer Übertragung der Zuständigkeit für Richter wie für Rechtspfleger auf die Länder wäre eine selbständige Besoldung für Richter sowie eine einheitliche Besoldung für Rechtspfleger nicht mehr und schon gar nicht dauerhaft gewährleistet.
2. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind Entscheidungsträger bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. In ihrer Funktionalität und ihrem Status sind sie als zweite Säule der Dritten Gewalt gehalten, frei von persönlichen und finanziellen Zwängen als unabhängige Rechtspfleger in der Sache zu entscheiden. Die Stellung der Richter ist in ihrer richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG), die der Rechtspfleger in ihrer sachlichen Unabhängigkeit (§ 9 RPfIG) abgebildet. **Richterliche wie rechtspflegerische Unabhängigkeit**

*Besondere
Stellung von
Richtern und
Rechtspflegern*

*Unabhängig-
keit*

⁵ BR-Drs. 615/05, S. 195

spiegeln sich u. a. in einer funktionsangemessenen, hinreichenden Besoldung wider (s. Schmidt-Jortzig NJW 1991, 2377, 2380). Insoweit ist eben eine gleichförmige Besoldung in der gesamten Bundesrepublik verlangt bzw. geboten. Diese wird durch eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Länder nach wenigen Jahren nicht mehr gegeben sein. **Für Status und dienstrechtliche Stellung der Rechtspfleger wäre eine wie gegenwärtig durch die beamtenrechtlichen Vorschriften gegebene einheitliche Garantie dann nicht mehr gegeben.** Die ohnehin schon enge oder unterdurchschnittliche Personalausstattung bei Rechtspflegern in den Ländern würde durch die hinzugewonnenen Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf Besoldung und Versorgung dazu führen, dass Rechtspfleger künftig ggf. nicht unbeeinflusst sachlich unabhängig entscheiden können.

Besoldungs- und Versorgungsrecht im Verhältnis zur unabhängigen Entscheidung

3. Rechtsprechung und Rechtspflege sind bundesstaatliche Aufgaben.⁶

Zwischen der Organisationsgewalt nach Art. 92 und der Gestaltung der Gerichtsverfassung nach Art. 71 Abs. 1 Nr. 1 GG besteht kein sachlicher Zusammenhang in dem Sinne, dass Bundesgerichte keine Rechtsprechungsgewalt mit Blick auf Landesrecht ausüben dürfen und umgekehrt. Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und Oberste bzw. Bundesgerichtshöfe haben die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die Rechtseinheit zu wahren. **Aus der Einheitlichkeit der Aufgabe folgen auch die Gleichförmigkeit der Rechtsverhältnisse, die Status, Dienstverhältnis etc. bedingen und insoweit auch die Gleichförmigkeit von Besoldung und Versorgung.**⁷ Spielräume für die Länder sind in ausreichender Art und Weise vorhanden - z. B. aus strukturellen Fragen: Zahl der Gerichte, aufgabengerechte Stellenzuweisungen - sachliche und personelle Arbeitsbedingungen. Daneben ergeht die Aufforderung an die Länder, die durch das Justizmodernisierungsgesetz gegebenen Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger, die auch fiskalisch wirksam werden, auszuschöpfen.

Verfassungsrechtlicher Auftrag

Funktionale Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit der Besoldung und Versorgung

- **Die Aufhebung der Artikel 74a und 75 GG sowie die Neufassung von Artikel 98 Abs. 3 GG – bezogen auf Richter und Rechtspfleger - gerät auch in Widerspruch zu einer dem Landesrecht entzogenen Rechtsentwicklung, nämlich der Zentralisierung dieser Regelungsmaterie auf der Ebene des Europa- sowie**

Föderalisierung des Besoldungs- und Versorgungsrechts im Widerspruch

⁶ Das Grundgesetz gibt im Bereich der rechtsprechenden Gewalt an Stelle der strengen Trennung der Kompetenzräume im Grundsatz für die gesetzgebende und vollziehende Gewalt **ausgeprägte kompetentielle Verschränkungen vor**, wie z. B. in der Verbindung der Instanzenzüge zwischen Gerichten der Länder und des Bundes oder darin, dass Entscheidungen der Gerichte der Länder im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam sind.

⁷ Es muss sichergestellt sein, dass auch finanzschwächere Länder qualifizierten Nachwuchs gewinnen können und dadurch die Bedeutung der Justiz für den sozialen Frieden und den Standort Deutschland nicht beeinträchtigt wird. Deshalb muss es bei einer einheitlichen Rechtspflegerbesoldung bleiben (vgl. Bundesjustizministerin Zypries, Presserklärung des Deutschen Richterbundes vom 30.11.2004).

des Bundesverfassungsrechts.⁸ Diese Tendenz manifestiert sich nicht zuletzt darin, dass kaum mehr eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Besoldungs- und Versorgungsrecht ohne verfassungsrechtliche und teilweise auch gemeinschaftsrechtliche Erwägungen auskommt. Von den Bindungen an dieses höherrangige (Bundes-)Recht können sich die Länder keinesfalls lösen. Art. 33 GG hat einen starken Einfluss auf das öffentliche Dienstrecht – namentlich das Besoldungs- und Versorgungsrecht.

*zum Europa-
recht*

- Für die Justiz gilt im Besonderen, dass die Länder wie bisher in dem Bestreben der Sanierung ihrer Haushalte die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften gefährden, wenn sie in gleichem Maße von Einsparungen betroffen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen, insbesondere Beschluss vom 16.03.2006 (2 BvR 170/06) bzw. Beschluss vom 05.12.2005 (2 BvR 1964/05), sehr eindringlich dargetan, dass die Landesjustizverwaltungen ihrer Verpflichtung, für eine personelle und sächliche Ausstattung der Justiz zu sorgen, nachzukommen haben.⁹

*Funktionsfähig-
keit der Justiz
durch
Haushalts- und
Stellenkürzun-
gen der Länder
bedroht!*

- Die Gerichte und Staatsanwaltschaften bedürfen in allen Bundesländern jener herausragenden Richter und Rechtspfleger, die Maßstäbe für Rechtspflege und Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland setzen. Den Wettbewerb um die Spitzenkräfte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, der mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder in Gang gesetzt wird, werden nur diejenigen Länder gewinnen, die laufbahn-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorteile für die Richter und Rechtspfleger bieten. Rechtspflege und Rechtsprechung in den finanzschwächeren Ländern wird an Qualität und Schnelligkeit verlieren. Im Interesse einer guten, d. h. auf hohem Niveau funktionierenden Justiz für Bürger und Unternehmen sollte der bisher auch international so bewertete Standortvorteil nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

*Wettbewerb
um
Spitzenkräfte
schwächt
deutsche
Justiz
insgesamt*

⁸ Zusätzlich und mit sich verstärkender Tendenz wird das öffentliche Dienstrecht durch supranationales Recht beeinflusst (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 23. Oktober 2003 C-4/02 und C-5/02). Mit diesen Zentralisierungskräften ist es schwerlich vereinbar, dass die Gesetzgebungskompetenz für das öffentliche Dienstrecht auf eine Vielzahl staatlicher Gesetzgebungsorgane in der Ebene der Bundesländer verlagert wird. Dadurch dürfte nicht nur die Gefahr gesteigert werden, dass sich die Zahl der Konflikte und Widersprüche mit höherrangigem Recht potenziert.

⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt am 5. Dezember 2005 die Justiz- und Finanzminister indirekt aufgefordert, für eine Gerichtsbarkeit zu sorgen, die mit der erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung Rechtsprechung und Rechtspflege mit Qualität und in der gebotenen Verfahrenszügigkeit auszuüben. BVerfG, 2 BvR 1964/05 vom 5.12.2005. Schuld am „Versagen des Staates“, so konstatiert Prantl in der Süddeutschen Zeitung vom 10.12.2005, ist vor allem die strukturelle Abhängigkeit der dritten Gewalt von den kärglichen Geld- und Personalzuteilungen durch Legislative und Exekutive. ... „Das Unabhängigkeitsprinzip gilt offiziell, inoffiziell gilt das Schabigkeitsprinzip.“ Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung 10./11.12.2005, S. 4

- Richter und Staatsanwälte sowie Rechtspfleger und Amtsanwälte sind in Teilen ihres Wirkens sehr eng mit der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland verbunden bzw. in diese eingebunden. Strafverfolgung, Strafgerichtsbarkeit und Strafvollstreckung sind sensible Bereiche, die bundeseinheitlich in hoher Qualität funktionieren müssen. Durch die Kompetenzverlagerung von Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder, die in Folge eintretenden unterschiedlichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen für Richter, Staatsanwälte wie für Rechtspfleger und Amtsanwälte und die eingangs dargestellte Wettbewerbskonstellation geht die Kompetenzverlagerung letztlich auch zu Lasten der inneren Sicherheit.

Sensibilität

Kompetenzverlagerung und innere Sicherheit

- Die Haushalte der Justiz in Bund und Ländern weisen indes durch die Gebühreneinnahmen einen erheblichen Kostendeckungsgrad auf. Die Regelungen der Gebühren und Auslagen nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung erfolgen durch Bundesgesetze und schaffen einheitliche Gebührensätze in der gesamten Bundesrepublik.

Kostendeckung und Einheitlichkeit der Gebühren

Der Bundesgesetzgeber hat daneben in Sonderheit der Justiz erst 2002 die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO)¹⁰ einheitlich geregelt. Die hier wiederhergestellte Gleichförmigkeit der Existenzgrundlage einer freiberuflich im Rahmen des Justizsystems tätigen Berufsgruppe (nach Abschaffung des 10%igen Abschlags mit Bezug auf die ostdeutschen Länder) ist u. E. signifikant für die Funktion und die in der Dritten Gewalt Tätigen. Der bundeseinheitlichen Regelung der Vergütung der Rechtsanwälte würde eine einheitliche Besoldung der Richter und Staatsanwälte sowie Rechtspfleger und Amtsanwälte entsprechen.

Einheitlichkeit der Rechtsanwaltsvergütung



Damm¹¹
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.¹²

30.05.2006

¹⁰ jetzt RVG

¹¹ Tel.: 03943 265375, Fax: 03943 265392, E-Mail: pdamm@bdr-online.de

¹² Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen,
Tel.: 034441 24270, Fax: 034441 24227
www.bdr-online.de
E-Mail: post@bdr-online.de